



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0040/14/4.1.2

10. September 2014

**INEOS Phenol GmbH
Dechenstraße 3
45966 Gladbeck**

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alpha-
methylstyrol und Z-Öl**

**Errichtung einer thermischen Nachverbrennung
(Regenerative Thermische Oxidationsanlage - RTO)**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	3
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.....	5
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
III.4 Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser	10
III.5 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
IV. Hinweise	11
V. Begründung	13
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	13
V.2 Genehmigungsverfahren.....	13
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	16
V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BlmSchG).....	16
V.3.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)	17
V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG)	18
V.3.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	18
V.3.5 Pflichten aus der Störfall-Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BlmSchG)	18
V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	18
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	20
VI. Kostenentscheidung	20
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang II Zitierte Vorschriften	25



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 28.03.2014 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl

**durch die Errichtung einer thermischen Nachverbrennung zur Reinigung des
Abgases der Oxidation (Regenerative Thermische Oxidationsanlage - RTO)**

und zum **Betrieb der geänderten Anlage** erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45966 Gladbeck, Dechenstraße 3, Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 91, 104, 147 - 149, 182 - 184, geändert und betrieben werden.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2
- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW), Umfang der baulichen Maßnahmen s. Register 3 Bauvorlagen.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **27.788,22 €** sind von Ihnen zu tragen.

Der Zulassungsbescheid vom 29. April 2014, Az.: 500-53.0040.VZ/14/4.1.2 wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anlage II



- die Errichtung einer thermischen Nachverbrennung zur weiteren Behandlung der im Bereich der Oxidation (Betriebseinheit I) anfallenden Prozessabgase.

Anlagedaten der thermischen Nachverbrennung - RTO (Freianlage)

Verfahren	thermisches Oxidationsverfahren mit regenerativer Wärmerückgewinnung
Bauart	2 identisch aufgebaute RTO-Einheiten
Typ	RL-60
max. Prozessabgasvolumenstrom	98.000 m ³ /h
Verbrennungsluft bzw. Oxidationsluft	36.300 m ³ /h
Brennkammer	2
Zul. Feuerungswärmeleistung:	je 2 MW
Brennstoff	Erdgas (400 m ³ /h)
Kamin für beide RTO-Einheiten	Höhe: 25,4 m Durchmesser: 2,00 m

Nebeneinrichtungen:

RTO-Schaltanlage im Container

Gasübergabestation einschl. Erdgasversorgungsleitung

Anschluss an vorhandenen Anlagen über Abgassammelleitungen (DN 700 - DN 1.600)

Die Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Phenol, Aceton, Alphanethylstyrol und Z-Öl besteht aus 6 Betriebseinheiten:

I. Oxidationsanlage

II. Konzentrierungsanlage

III. Spaltung und autotherme Temperung (ATC)

IV. Destillation

V. Tanklager, Ver- und Entladung (Straße/Bahn)

VI. Nebenanlagen, Abwasservorbehandlung, Kühltürme

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit I.

Die Anlage hat eine Produktionskapazität von 700.000 t/a Phenol und 440.000 t/a Aceton

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG:

Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien (hier: Herstellung von Phenol und Aceton) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt. und umfasst die gesamte Anlage zur Herstellung von Phenol und Aceton, deren Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die Treibhausgas-Emissionen (hier: CO₂) werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Quellen-Nr. gem. Emissions-Erklärung
Kamin Q1 (Ersatzstromgenerator 400/ Brennstoffstrom HW 1)	2567160,1	5718437,1	nicht genannt
Kamin Q2 (Ersatzstromgenerator 500/ Brennstoffstrom HW 2)	2567160,1	5718437,1	nicht genannt
Kamin Q 3 (Diphylanlage/ Brennstoffströme HW3 und HW4)	2567215,3	5718659,0	10
Kamin Q4 (RTO/ Brennstoffströme Prozessgas und Erdgas)	2567288,7	5718199,3	1

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die aktuellen Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.1.4 Die **Aufnahme des Probetriebs** der RTO-Anlage ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.

III.1.5 Die **Inbetriebnahme** der RTO-Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der DEHSt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.

III.1.6 Bis zum Probetrieb ist der Ausgangszustandsbericht vollständig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 Das Brandschutzkonzept vom 26.03.2014, erstellt von der Werkfeuerwehr INEOS Phenol, ist Bestandteil der Genehmigung. Die beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und die in Ziffer 28 bestimmten Auflagen sind zu erfüllen.

III.2.2 Zum Baubeginn ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis für den Kamin und seine Befestigung an der Bodenplatte dem Bauordnungsamt der Stadt Gladbeck vorzulegen.

III.2.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie nach Erteilung der Genehmigung dem Genehmigungsbescheid mit dem Az.: 500-53.0040/14/4.1.2 beizuheften.

III.2.4 Zur abschließenden Fertigstellung ist ein mängelfreier Abschlussbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Baukontrolle dem Bauordnungsamt der Stadt Gladbeck vorzulegen.

III.2.5 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind zu aktualisieren und mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Gladbeck (Herrn Kannegießer, Tel.: 02043-992138) vor Inbetriebnahme der RTO-Anlage abzustimmen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

III.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf hinter der RTO (Quelle1) nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002	20 mg/m ³

III.3.1.2 Nach Umschluss der vorhandenen Abgasquellen auf die neue nachgeschaltete zusätzliche Abgasreinigungsanlage darf das Abgas nach der Wiederinbetriebnahme der Produktionsanlage zunächst über den Bypass der RTO Anlage zum neuen Kamin geleitet werden. Es gelten die in der Ordnungsverfügung vom 12.01.2007 festgelegten Emissionsgrenzwerte.

III.3.1.3 Da der Probebetrieb, d.h. die Inbetriebnahmephase der RTO-Anlage auch durch die Emissionsbetrachtung zum Ausfall der RTO berücksichtigt und bewertet ist, gelten die dort genannten Emissionskonzentrationen.

III.3.1.4 Gesamtausfallzeit der Abgasreinigung

Bei den in Formular 4 genannten Betriebsstörungen darf die Produktionsanlage max. 96 h/a ohne Abgasreinigungsanlage betrieben werden. Zur Gewährleistung eines genehmigungskonformen Betriebes bei Ausfall der RTO-Anlage ist der Nachweis über die Betriebszeiten der Emissionsquelle in einem Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- zu erwartende Ausfalldauer
- Ausfallursache
- Kontostand der Betriebszeit der Emissionsquelle im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei Erreichen einer Ausfallzeit von 72h/a ist der Bezirksregierung Münster der nicht bestimmungsgemäße Betrieb anzuzeigen, da dann ggf. eine unmittelbare Abstimmung mit der Überwachungsbehörde hinsichtlich der weiteren Betriebsweise erforderlich ist.

III.3.1.5 Die Statussignale für den Betrieb der Anlage, z. B. Beginn der Klassierung, sind vor Aufnahme des Regelbetriebes mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, im Einvernehmen festzulegen.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.2.1 Kontinuierliche C_{ges}-Messung

Zur Überwachung der unter III.3.1.1 festgesetzten Emissionsbegrenzung ist die Massenkonzentration der organischen Stoffe (Nr. 5.2.5 der TA Luft), angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft durch eine Auswerteeinheit auszuwerten.

Die Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

III.3.2.2 Emissionsfernüberwachung

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist spätestens am 31.10.2014 zu beginnen.

III.3.2.3 Messgeräte, Wartung und Probenahmestellen

Geeignet sind Geräte, die durch das Umweltbundesamt im Bundesanzeiger als eignungsgeprüft bekannt gegeben werden.

Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 Ausg. 01/08 - zu beachten. Die genaue Lage und die Anordnung der Messstrecke sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Kalibrierung vornehmen soll, und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, festzulegen.

Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 vorzunehmen.

Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Sachverständigen nach VDI 3950 bescheinigen zu lassen.

Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der RTO durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung und

Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 durchzuführen. Eine Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung wird empfohlen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist auf eine halbe Stunde zu berechnen. Die bekannt gegebenen Stellen sind im Runderlass des Umweltministeriums – V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 25.05.2003 – aufgeführt.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Einbaustellen der Messgeräte müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

III.3.2.4 Einzelmessungen (nach Inbetriebnahme und wiederkehrend) von CO, NO₂ und organischen Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft

Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder

Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

III.3.3 Das im Bereich der Spaltproduktvorlagen anfallende Abgas (Stoffstrom 2) darf nicht der RTO-Anlage zugeführt werden.

III.3.4 Lärmschutz

III.3.4.1 Die RTO ist - unabhängig vom Betriebszustand - so zu errichten und zu betreiben, dass der von dieser Anlage verursachte Teilbeurteilungspegel an den nachstehend genannten Immissionsorten nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) nicht überschritten wird.

Immissionsort	Teilbeurteilungspegel
IO7- südöstlich des Kreisverkehrs Arenbergstraße/Tunnelstraße	36 dB(A)
IO6/7 Arenbergstraße 42	30 dB(A)
IO6 Arenbergstraße 46/48	29 dB(A)

III.3.4.2 Nach Inbetriebnahme der RTO-Anlage ist eine Schallpegelmessung an den Immissionsorten 6 - 7 von einer anerkannten Messstelle durchführen zu lassen. Diese ist zu beauftragen über das Ergebnis der Feststellungen einen Bericht zu fertigen und 2 Ausfertigungen (eine davon elektronisch) unverzüglich direkt der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu übersenden.

III.3.5 Sonstiger Immissionsschutz

III.3.5.1 Die Bescheinigung über die Prüfung der sicherheitsgerichteten Schaltungen der RTO ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

III.3.5.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der RTO-Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

III.4 Festsetzungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

III.4.1 Sollten bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu informieren.

III.4.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.5 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.5.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehungen (z.B. Geländer, Brüstungen etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind. Umwehungen müssen mit Fuß- und Knieleisten versehen sein (§ 3a ArbStättV i. V. mit Ziffer 2.1 des Anhangs / ASR A2.1).
- III.5.2 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Das Ergebnis und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Abgasreinigung ist im Hinblick auf die RTO fortzuschreiben und muss zur Inbetriebnahme am Betriebsort vorliegen (§§ 5,6 ArbSchG).

IV. Hinweise

- IV.1 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig beim Bauordnungsamt der Stadt Gladbeck zu beantragen.
Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gladbeck eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW).
- IV.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch die Stadt Gladbeck.
- IV.3 Das Konzept für das Untersuchungsprogramm vom 06.03.2014 für den Ausganzustandsbericht ist akzeptiert.
- IV.4 Ergeben sich bei der Baudurchführung artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Artenschutz-Probleme, ist die vor Ort zuständige Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen unmittelbar zu informieren, um rechtzeitige Abhilfe leisten zu können.
- IV.5 Die Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die Erweiterung um eine thermische Nachverbrennung zur Reinigung des Abgases aus der Oxidation ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- IV.6 Bei der Onlinemessung der CO₂-Emissionen am neuen Kamin (Quelle 1) sind insbesondere auch die Regelungen der Artikel 40 - 46 der Verordnung 601/2012/EU (EU Monitoring-Verordnung) zu beachten.

- IV.7 Die Emissionen im Probetrieb der thermischen Nachverbrennung sind berichts- und abgabepflichtig.
- IV.8 Beim Umgang und der Verwertung/Beseitigung überschüssigen Aushubmaterials sind die Anforderungen der §§ 7 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.
- IV.9 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- IV.10 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs.1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- IV.11 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- IV.12 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 (1) i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Phenol GmbH betreibt am Standort Gladbeck eine Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen insbesondere von Phenol und Aceton. Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer thermischen Nachverbrennungsanlage (RTO-Anlage), die zur Umsetzung einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 12.01.2007 erforderlich ist. Die RTO-Anlage wird den vorhandenen Abgasreinigungsanlagen nachgeschaltet.

Die Produktionskapazität von 700.000 t/a Phenol verändert sich nicht.

Die Anträge für die erforderliche Baugenehmigung und die Emissionsgenehmigung (§ 4 TEHG) sind im vorliegenden Antrag enthalten, da diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG zu konzentrieren sind.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphanomethylstyrol und Z-Öl ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des § 4 BImSchG, die der Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist sie eine Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragte Errichtung der Thermischen Nachverbrennungsanlage ist als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphanomethylstyrol und Z-Öl zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so aus-

zulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Bereits getroffene Entscheidungen für das beantragte Vorhaben.

Vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG

Mit Bescheid vom 29.04.2014 - Az.: 500-53.0040.VZ/14/4.1.2 wurde zugelassen, dass bereits vor Erteilung der mit Datum vom 28.03.2014 beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl nach dem Cumolverfahren durch im Wesentlichen die Errichtung einer thermischen Nachverbrennung zur Reinigung des Abgases der Oxidation mit der Errichtung der Fundamentplatte RTO, der 17 Einzelfundamente der Abgasleitung, der Erdgasübergabestation sowie der Installation der Erdgasleitung und der RTO begonnen werden darf.

Der Baubeginn ist am 07.05.2014 angezeigt worden.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Änderung der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl ist ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 4.2 des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.05.2014 in der WAZ – Ausgabe Gladbeck und am 02.05.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

In die UVP-Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Das Konzept für das Untersuchungsprogramm vom 06.03.2014 für den Ausgangszustandsbericht ist am 17.04.2014 akzeptiert worden.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Sie haben mit Schreiben vom 28.03.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Al- phamethylstyrol und Z-Öl beantragt. Das Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die Errichtung einer thermischen Nachverbrennung zur Reinigung des Abgases der Oxidation.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 28.03.2014 wurde am 31.03.2014 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 03.04.2014 der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Der Antrag wurde zuletzt am 04.06.2014 durch die Vorlage von weiteren Unterlagen zum Arbeitsschutz ergänzt. Die Antragsunterlagen enthalten Betriebsgeheimnisse, die den beteiligten Behörden zur Verfügung gestanden haben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gladbeck (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachbereich Gesundheit, Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben nach der fachtechnischen und medienübergreifenden fachgesetzlichen Prüfung der Antragsunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die RTO stellt eine Erweiterung der bisherigen Abgasreinigungseinrichtungen der Oxidation dar. Die Emissionen an organische Stoffen (Cges. und Stoffe der Klasse I i.S. der Ziffer 5.2.5 der TA Luft) werden wesentlich reduziert. Zusätzliche NO_x, CO₂ und CO-Emissionen entstehen bei der thermischen Abgasbehandlung. Eine Änderung des Verfahrens oder der Stoffe in der Produktionsanlage oder eine Kapazitätserhöhung sind mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Die RTO wird aufgrund einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG errichtet. Die RTO besteht aus 2 Strängen, wobei jeder Strang 70 % des Abgases übernehmen kann. Diese Besonderheit der Abgasreinigung sowie die Immissionsprognose vom 31.05.2012 sind bei der Festlegung der Ausfallzeit der Abgasreinigungsanlage berücksichtigt. Für den sog. Worst case, d.h. die RTO-Anlage fällt komplett aus und es tritt zusätzlich eine Betriebsstörung in der vorgeschaltete Abgasreinigungsanlage (Adsorptionsanlage) auf, liegt eine Gutachteraussage vor, welche Bewertungsgrundlage für die beantragte Gesamtausfallzeit der RTO von 96 h/a ist. Die Nebenbestimmung (NB) III.3.1.5 regelt die Anforderungen bei Störung in der Abgasreinigungsanlage (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

Die Emissionsbegrenzungen wurden entsprechend der TA Luft in der NB III.3.1.1 festgelegt. Für die Phase der Anbindung des Abgassystems und die Inbetriebnahmephase wurden unter Berücksichtigung der Ordnungsverfügung vom 12.01.2007 Sonderregelungen in NB III.3.1.2 und III.3.1.3 getroffen.

Der Genehmigungsbescheid enthält damit die hier erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV. Die NB III.3.2.1 bis III.3.2.4 regeln die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Bei dem Vorhaben sind die im Luftreinhalteplangebiet liegenden Städte Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen betroffen. Auf Grund der im lufthygienischen Gutachten der Fa. Müller-BBM GmbH ermittelten geringen Immissionszusatzbelastung für NO₂ und der geringen Emissionsmassenströme bzgl. Staub ergeben sich keine Anforderungen und Maßnahmen, die in den Bescheid als Nebenbestimmungen zu übernehmen wären.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Betrieb der RTO wird sich der Gesamtschalleistungspegel der Produktionsanlage nicht relevant verändern. Die verursachten Geräuschimmissionen werden die geltenden Immissionsrichtwerte am nächsten Immissionsort IO7- südöstlich des Kreisverkehrs Arenbergstraße/Tunnelstraße gemäß gutachterlicher Geräuschprognose von Müller-BBM um 14 dB(A) unterschreiten. Gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm ist ein relevanter Immissionsbeitrag nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung einer Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Um den Schutz der Nachbarschaft an den relevanten Immissionsorten sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen III.3.3.1 und III.3.3.2 in die Genehmigung aufgenommen.

Gerüche

Aufgrund der Art der Anlage sind beim Betrieb Gerüche nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmungen III.3.4.4, III.4.1, III.4.3, III.4.4 und III.4.8 regeln die Anforderungen an die regelmäßige Wartung und Überwachung (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 3 a und b der 9. BImSchV). Weitere Festlegungen sind insbesondere durch die geltenden Regelungen gemäß BetrSichV, VAwS, 12. und 13. BImSchV nicht erforderlich.

V.3.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Abfälle fallen beim Betrieb der RTO nicht an.

Es wurde aber ein Hinweis IV.8 zum Umgang und zur Verwertung/Beseitigung überschüssigen Aushubmaterials aufgenommen, da die umwelttechnischen Untersuchungen im Baufeld durch das Erdbaulaboratorium Essen zeigen, dass nicht nur im Bereich der Auffüllungen bis zu 2,0 m Mächtigkeit sondern auch im unterlagernden gewachsenen Boden geringe Schadstoffgehalte in den Bodenmischproben nachzuweisen sind.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die thermische Abgasreinigungsanlage (RTO) wird nach dem Prinzip des thermischen Oxidationsverfahrens mit regenerativer Wärmerückgewinnung gebaut.

V.3.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die konkreten Maßnahmen zum Rückbau der RTO-Anlage für den Fall der Betriebseinstellung sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Anforderungen im Sinne von § 21 Abs. 2 a Nr 4 der 9. BImSchV sind daher nicht erforderlich.

V.3.5 Pflichten aus der Störfall-Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG)

Die Firma INEOS Phenol GmbH ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung. Die RTO-Anlage ist kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil i.S. des KAS-1 Leitfadens. Lediglich Erdgas, Kat. 11 der Störfall-Verordnung, wird in der Anlage gehandhabt. Aufgrund des Mengenstroms von max. 62 kg/10 min wird das Störfall-Kriterium des KAS-1 Leitfadens für sicherheitsrelevante Anlageteile "2% der Mengenschwelle 4: hier 1000 kg" bezogen auf den Durchfluss in "kg/10 Min" für Erdgas unterschritten.

V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Z-Öl ist als Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag nach dem TEHG gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 emissionshandlungspflichtig.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung. Diese Genehmigung ist mit beantragt und nach § 13 BImSchG konzentriert (vgl. Abschnitt II.1). Daraus resultierende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen III.1.4 bis III.1.5 sowie den Hinweisen IV. 5-7 enthalten.

V.3.6.2 Boden- und Grundwasserschutz

Zum Schutz von Boden und Grundwasser wurden Anforderungen an die Maßnahmen in den NB III. 4.1 und 4.2 festgelegt.

Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser sind nicht zu stellen, da in der RTO keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden können.

V.3.6.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage werden gasförmige Stoffe gehandhabt.

V.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Höhere Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster) keine erhebliche Betroffenheit der von ihr zu vertretenden Belange festgestellt worden.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht eigenständig geprüft worden, werden aber aufgrund der Ortskenntnisse vom betroffenen Werksgelände aufgrund der vorhandenen Bebauung ausgeschlossen. Somit wird in diesem Einzelfall auf die Durchführung der ersten Stufe der Artenschutzprüfung aufgrund der Unerheblichkeit verzichtet. Vorsorglich wurde im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten oder Artenschutz-Probleme, die sich während der Bauausführung ergeben könnten, ein Hinweis IV.4 zur Information der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen aufgenommen.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.5 Planungsrechtliche Zulässigkeit / Bauordnungsrecht

Das Grundstück, auf dem die RTO errichtet und betrieben werden soll, liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB), jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile-. Die Stadt Gladbeck betätigt, dass das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Die vom Bauordnungsamt der Stadt Gladbeck vorgeschlagenen Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.5. sind in den Bescheid übernommen worden.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse. Diesem Sachverhalt wurde im Antrag auf Seite 40/41 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung Rechnung getragen. Es wird plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches durch die Errichtung und durch den Betrieb der RTO-Anlage auszuschließen ist und sich somit keine Auswirkungen auf die Festlegung eines Achtungsabstandes im Sinne der Bauleitplanung gemäß Leitfaden KAS-18 ergeben.

V.3.6.6 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.5.1 und III.5.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf Änderung der Anlage.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II.1 sind der Antragsumfang sowie die wesentlichen Anlagendaten der RTO festgelegt. Im Abschnitt II.1 sind die relevanten Angaben zur Emissionsgenehmigung genannt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 3.000.000,- €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$ 10.250,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gladbeck ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 39.000,00 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **39.000,00 €**

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

$2.391,50 \text{ €} / 10$ der Gebührensumme 8a = 239,15 €
verbleiben (39.000,00 € - 239,25 €) = 38.760,85 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

38.760,85 € - 30 % = (30 % = 11.628,26€) 27.132,59 €

Hinweis: Gem. § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils 27.132,50 € auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.)

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen entsprechend den beigefügten Belegen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 55,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der WAZ Gladbeck | 300,72 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt 27.788,22 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADED
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086INEOSPENOL
Zahlungsgrund:	500-53.0040/14/4.1.2

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ruback

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0040/14/4.1.2

1.	Anschreiben vom 28.03.2014	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
3.	Antragsformular 1	4 Blatt
4.	Übersicht Genehmigungen	1 Blatt
5.	Kurzbeschreibung	3 Blatt
6.	Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
7.	Werklageplan	1 Blatt
8.	Flurkarte	1 Blatt
9.	Lageplan, Darstellung Baufeld Plan-Nr.: AAC1050	1 Blatt
10.	Aufstellungsplan , Plan. Nr.: AAC1470	1 Blatt
11.	Baubeschreibung	2 Blatt
12.	Hinweise Standsicherheit, Schallschutz	2 Blatt
13.	Kostenermittlung	2 Blatt
14.	Brandschutzkonzept	11 Blatt
15.	Anschreiben zu den Ergänzungen vom 04.06.2014 mit 4 Anlagen	5 Blatt
16.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
17.	Fließbilder ADB 1129, ADB 1130	2 Blatt
18.	Hinweis zum Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
19.	Immissionsprognose	1 Blatt
20.	Formulare 3, 4, 5, 6,	12 Blatt
21.	Allgemeine Vorprüfung zum UVPG	8 Blatt
22.	Bericht Müller-BBM Nr. M 96511/04 zur UVP Vorprüfung	56 Blatt
23.	Immissionsprognose von Müller-BBM-Bericht Nr.: M101929/01	32 Blatt
24.	Sicherheitsdatenblätter	
	- Aceton	15 Blatt
	- Cumol	13 Blatt
	- Methanol	10 Blatt
	- Methan	10 Blatt



	-Wasserstoff	9 Blatt
	- Erdgas	8 Blatt
25.	Ausgangszustandsbericht (nur in der Urkunde der Bezirksregierung Münster)	
26.	Antrag vorzeitiger Beginn	3 Blatt
27.	Antrag § 4 TEHG	3 Blatt
28.	Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen Bericht Müller-BBM, Nr.: M 96511/02	21 Blatt
29.	Schallimmissionsmessungen Bericht Müller-BBM, Nr.: M 96511/06	14 Blatt
30.	Schornsteinhöhenberechnung Bericht Müller-BBM, Nr.: M 96511/03	16 Blatt
31.	Immissionsprognose Stickstoffoxide Bericht Müller-BBM, Nr.: M 96511/05	28 Blatt
32.	Lageplan Nr.: AAC1053	1 Blatt
33.	Bericht Erdbaulaboratorium Essen	14 Blatt
34.	Blockfließbild Einbindung RTO	1 Blatt
35.	Hinweis zu den Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Grundchemikalien